

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 47. Sitzung (07.04.1848)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung vom 7. April 1848.

Commissionsbericht

über

den Gesetzes-Entwurf über Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession.

Erstattet von dem Abgeordneten **Zittel.**

Als vor einigen Jahren aus den bestehenden christlichen Kirchen eine neue religiöse Corporation sich ausscheidete und gleiche Berechtigung mit den übrigen verlangte, wurde es Jedermann, man mochte der neuen Religionsgesellschaft zugethan sein oder nicht, mit einem Male klar, daß das bisherige System des monopolisirten Staatskirchentums unhaltbar geworden sei und mit dem Bewußtsein der Zeit in direktem Widerspruch stehe.

Die Regierung wollte dem Neuen seine Rechnung tragen, aber auch mit dem Alten nicht brechen. Dadurch gerieth sie in eine schwankende Stellung, in der sie Niemanden genügte. Sie mag durch die damaligen Zeitverhältnisse, unter denen ein allmähliges Nachgeben Vielen gerathener schien, als eine plötzliche grundsätzliche Umgestaltung, entschuldigt sein.

Die Kammer verfolgte mit Beharrlichkeit das Ziel der Religionsfreiheit. Die Verhandlungen hierüber in den Jahren 1845 und 1846 sind noch in frischer Erinnerung. Am 2. März d. J. nahm die Kammer unter ihre an die Regierung gestellte Anforderungen auch die auf, daß alle Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihre Confession, politisch gleichberechtigt sein sollen.

Dieser Anforderung entspricht nun der vorgelegte Gesetzesentwurf in Beziehung auf die staatsbürgerlichen Rechte der Badener. Die gemeindegürgerlichen Rechte sind darin nicht berücksichtigt. Dies ist nur in Beziehung auf die Israeliten von Bedeutung, indem für die übrigen Confessionen hierin kein Unterschied besteht. Der Grund davon liegt theils darin, daß ein Gesetz über die gemeindegürgerliche Gleichstellung einer sehr sorgfältigen Erwägung und Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Gemeinden und ihrer christlichen Einwohnerschaft bedarf, wenn nicht dadurch wenigstens für den Augenblick große Unbilligkeiten und Verletzungen hervorgerufen werden sollen, wodurch das Mißtrauen und der Haß gegen die Israeliten nur vermehrt und in Folge dessen ihre Lage eher verschlimmert als verbessert werden würde. Wir können es darum in dem Hinblick auf die gegenwärtig vorherrschende Stimmung nur billigen, daß die Regierung mit der Vorlage über die gemeindegürgerliche Gleichstellung der Israeliten einstweilen noch zuwartet, bis die jetzige, den Israeliten ungünstige sehr stürmische Aufregung vorüber ist.

Ihre Commission würde es als Zeitverschwendung ansehen, wenn Sie Ihnen die Gründe für die Annahme des vorgelegten Gesetzesentwurfes auseinandersetzen wollte. Sie sind in der Motion des Berichterstatters auf Religions-Verhandlungen der 2ten Kammer 1848. 73 Beilagenbest.

freiheit im Dezember 1845, und in den Verhandlungen der Kammer über Gleichstellung der Deutschkatholiken und Israeliten nach allen Seiten hin erörtert. Es sind keine Hindernisse mehr zu besiegen; der mächtige Ruf der Zeit hat sie alle mit einem Male darnieder geworfen. Die Kammer wird den Gesetzesentwurf annehmen, theils weil sie sich überzeugt hat, daß derselbe auf der Grundlage der Gerechtigkeit ruht, theils weil sie mit dem mächtigen Andrang der Zeit sich nicht in einen Gegensatz setzen kann und darf.

Wir haben zu den drei Artikeln des Gesetzesentwurfs nur Weniges zu bemerken.

Zu Art. 1. „Der Absatz 1 des §. 9 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung: Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche.“ Die Commission schlägt vor, zu größerer Deutlichkeit hinter „Kirchenämtern“ einzuschalten „ihrer Confession.“

Die Art. 2 und 3 empfiehlt die Commission zu unveränderter Annahme.

Außer diesen bedarf aber auch der §. 69 der Verfassung einer Abänderung. Hier lautet nämlich die Schlußformel des Eides, welchen der eintretende Deputirte zu schwören hat: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Die Commission schlägt vor, dafür zu setzen: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“ Sie glaubt, daß in dieser Formel sich alle bestehenden Confessionen und alle religiösen Parteien — sofern sie überhaupt noch religiöse Parteien sein wollen — vereinbaren können. Es ist darin der freiesten Auffassung positiv-religiöser Wahrheit Raum gegeben und zugleich dem im Volke lebenden religiösen Bewußtsein genügende Rechnung getragen.

Die Abänderung dieser vier Paragraphen der Verfassung bedarf einer Zustimmung von zwei Drittheilen der Kammer, welche ihr, wie wir hoffen, nicht fehlen wird. Allein diese Abänderungen können nur alsdann genügen, wenn die damit unvereinbarlichen Beschränkungen der Deutschkatholiken durch das Staatsministerialrescript vom 20. April 1846 zugleich aufgehoben werden. Indem wir auf den Bericht des Abg. Rindeschwender (vorgelegt in der 23. Sitzung vom 26. Juni 1846) und die hierüber in den 54. u. 55. Sitzungen desselben Jahres in dieser Kammer gepflogenen Verhandlungen zurückweisen, halten wir dafür, daß dieses Rescript in folgender Weise abzuändern sei:

1. daß den Deutschkatholiken unbedingt gestattet werde, den von ihnen selbst gewählten Namen zu führen;
2. daß ihnen auf ihr Verlangen das Körperschaftsrecht zuerkannt werde;
3. daß sie in Beziehung auf die Abhaltung von Synoden oder Concilien in Baden, auf die Abhaltung ihres Gottesdienstes, auf die Ausübung der Lehrfreiheit, auf die Zulässigkeit fremder Prediger keinen andern Beschränkungen unterworfen sein sollen, als die übrigen Confessionen.

Die übrigen Bestimmungen des Rescriptes sind entweder solche, welche durch das vorgelegte Gesetz über die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession aufgehoben werden, oder solche, welche sich auf die bürgerliche Standesbeamtung beziehen, und vor der Hand wenigstens nicht abgeändert werden können, auch für die Mitglieder der deutschkatholischen Gemeinden nicht beschwerend sind, oder aber solche, welche Fürsorge für die religiöse Erziehung der Kinder treffen, und bei einer humanen Anwendung nicht unzweckmäßig erscheinen.

Ihre Commission trägt demnach darauf an, die Kammer wolle durch einen Wunsch zu Protokoll die Regierung veranlassen, das Staatsministerialrescript vom 20. April 1846 in den angeführten Punkten aufzuheben, respective abzuändern.